

# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 22. Mai 2014

---

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Olten, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes<sup>1</sup> und Art. 23 der Gemeindeordnung<sup>2</sup> vom 28. September 2000, erlässt das folgende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Olten.
- <sup>2</sup> Es soll mit diesem Reglement ein würdevoller Abschied von den Verstorbenen ermöglicht und eine geordnete Benützung der Anlagen des Friedhofs Meisenhard sichergestellt werden.

### Art. 2 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Dem Bestattungsamt obliegt, in Absprache insbesondere mit den Angehörigen, den zuständigen Pfarrämtern sowie den Institutionen anderer Religionsgemeinschaften<sup>3</sup>
  - a. die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsmeldungen
  - b. die Anordnung der Bestattung
  - c. die Vereinbarung über Art und Form der Bestattung
  - d. die Führung der Beisetzungs-, Kremations- und Bestandeskontrolle
  - e. der Erlass der notwendigen Anordnungen bei fehlenden oder vorschriftswidrigen Grabmalen
  - f. die Bewilligung der Bestattung von Auswärtigen.
- <sup>2</sup> Der Baudirektion obliegt der Betrieb und Unterhalt der Anlagen im Friedhof Meisenhard, insbesondere das Krematorium, die Abdankungshalle und der Aufbahrungsraum.

## 2. Bestattungen

### Art. 3 Anspruch auf Bestattungen

Im städtischen Friedhof Meisenhard können beigesetzt werden:

- a. verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Olten
- b. verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil
- c. registrierte oder nicht registrierte Totgeburten eines in der Einwohnergemeinde Olten gemeldeten Elternteils
- d. verstorbene Auswärtige
- e. in der Einwohnergemeinde Olten verstorbene Personen, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist

### Art. 4 Meldepflicht

- <sup>1</sup> Jeder Todesfall ist nach erfolgter Meldung beim zuständigen Zivilstandsamt unverzüglich dem Bestattungsamt unter Vorlegung:
  - a. der amtlichen Todesbescheinigung
  - b. des Familienbüchleins (bei ledigen Personen der Ausweisschriften und bei Ausländerinnen und Ausländern sämtlicher Ausländerschriften) zu melden. Das Zivilstandsamt stellt die amtliche Todesbescheinigung aus.
- <sup>2</sup> Anzeigepflichtig sind Verwandte und Drittpersonen (u.a. Leitungen von Alters- und Pflegeheimen sowie Spitäler, eingesetzte Vertreterinnen und Vertreter).

---

<sup>1</sup> BGS 831.1

<sup>2</sup> SRO 111

<sup>3</sup> Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 14.12.2017, Inkrafttreten am 22.01.2018

- <sup>3</sup> Die Angehörigen einer oder eines Verstorbenen können Dritte (u.a. Bestattungsunternehmen) ermächtigen, den Todesfall anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen. Die Bestattungsunternehmen haben dabei ihren Informationspflichten nachzukommen.
- <sup>4</sup> Das Bestattungsamt ist für die Weitermeldung an andere interne Stellen besorgt (u.a. Inventuramt, AHV-Zweigstelle, Steuerverwaltung). Es erlässt die erforderlichen amtlichen Todes-Anzeigen an die mit der Bestattung beauftragten Amtsstellen und Dritten.

#### Art. 5 Termin der Bestattung/Abdankung

- <sup>1</sup> Das Bestattungsamt legt in Absprache mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest.
- <sup>2</sup> Die Erdbestattung oder Kremation darf erst erfolgen, wenn das Bestattungsamt die Bewilligung erteilt hat (nicht vor Ablauf von 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach eingetretenem Tod). Ausnahmen erfordern einen schriftlichen Antrag. Vorbehalten bleiben bei der Festlegung des Bestattungszeitpunktes allfällige Verfügungen der Strafuntersuchungsbehörden.
- <sup>3</sup> An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Abdankungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann das Bestattungsamt an Samstagen eine Ausnahmegewilligung erteilen. Zusatzkosten gegenüber einer Bestattung zu den ordentlichen Beisetzungszeiten sind vollumfänglich durch die Gesuchstellenden zu tragen.<sup>4</sup>
- <sup>4</sup> Bestattungen/Abdankungen finden täglich jeweils um 10.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr statt. Abdankungsfeiern mit nachfolgender Erdbestattung sind nach Möglichkeit auf den Morgen anzusetzen.
- <sup>5</sup> Abdankungsgottesdienst in der Abdankungshalle darf maximal 45 Minuten dauern. Längere Abdankungen sind vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen.

#### Art. 6 Art der Bestattung

- <sup>1</sup> Beim Bestattungsamt hinterlegte Anordnungen der verstorbenen Person über die Art der Bestattung ist nach Möglichkeit nachzukommen. Sind keine solchen Anordnungen getroffen worden, so entscheiden in erster Linie die Angehörigen über die Art der Bestattung. Fehlen jegliche Anordnungen, so bestimmt das Bestattungsamt über die Art der Bestattung.
- <sup>2</sup> Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.
- <sup>3</sup> Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.

#### Art. 7 Vollzug der Bestattung

- <sup>1</sup> Die Aufbahrung der Verstorbenen hat eingesargt im Aufbahrungsraum zu erfolgen. Für Aufbahrungen mit offenem Sarg sind die vorderen Räume zu benutzen. In der Abdankungshalle ist die Aufbahrung des geschlossenen Sarges bzw. der Urne nur 30 Minuten vor bzw. während der Abdankungsfeier erlaubt. Soll die Aufbahrung an einem anderen geeigneten Ort erfolgen, so ist vorgängig das Bestattungsamt darüber zu informieren. Aus sanitätspolizeilichen Gründe kann eine solche Aufbahrung verweigert werden.
- <sup>2</sup> Vor Beginn der Bestattung werden die Glocken des Stadtturms und des Friedhofs geläutet, sofern keine stille Bestattung gewünscht wird.
- <sup>3</sup> Die Abdankungsfeier findet in der Abdankungshalle des Friedhofes und/oder an der letzten Ruhestätte, in einer Kirche oder in einem Raum der gelebten Religion statt.
- <sup>4</sup> Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Die Durchführung eines Trauergeläutes ist dem Bestattungsamt rechtzeitig mitzuteilen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.
- <sup>5</sup> Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.
- <sup>6</sup> Trauerfeiern grösseren Umfangs d.h. mit vielen Trauergästen sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen.
- <sup>7</sup> Die städtische Organistin oder der städtische Organist wird vom Bestattungsamt aufgeboten. Ausnahmen sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen.
- <sup>8</sup> Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt worden ist, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

---

<sup>4</sup> Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 14.12.2017, Inkrafttreten am 22.01.2018

## Art. 8 Kosten/Gebühren

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Olten übernimmt für alle verstorbenen Personen, die zum Todeszeitpunkt in Olten schriftlich gemeldet waren, und für registrierte oder nicht registrierte Totgeburten eines in der Einwohnergemeinde Olten gemeldeten Elternteils folgende Leistungen:
  - a. amtliche Publikation
  - b. Erstellung des Grabes
  - c. Beisetzung von Sarg oder Urne
- <sup>2</sup> Für die Einwohnenden der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil werden die Kosten gemäss Vertrag über die Erweiterung des Friedhofareals vom 3./21. Dezember 1964 berechnet.

## 3. Friedhof

### Art. 9 Bestattungsort

- <sup>1</sup> Der Friedhof Meisenhard ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Olten. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Friedhof innerhalb des Kapuzinerklosters.
- <sup>2</sup> Der Friedhof Meisenhard ist ein Waldfriedhof und eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist für die Bevölkerung zu den Öffnungszeiten frei zugänglich. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- <sup>3</sup> Untersagt sind:
  - a. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge, Fahrten enger Angehöriger bei Bestattungen sowie der Güterumschlag bis zur Abdankungshalle)
  - b. das Mitführen von Haustieren
  - c. die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude
  - d. das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten

### Art. 10 Öffnungszeiten/Aufbahrungsraum

- <sup>1</sup> Der Friedhof ist täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich zugänglich.
- <sup>2</sup> Der Aufbahrungsraum ist an Werktagen von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet (am Freitag bis 16.00 Uhr). An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist er geschlossen. Für die Benützung ausserhalb der Öffnungszeiten resp. für die Schliessung des Aufbahrungsraumes während den Öffnungszeiten kann beim Friedhofpersonal gegen ein Depot von CHF 100.00 ein Schlüssel bezogen werden.

### Art. 11 Grabesruhe

- <sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre für Erdbestattungen, gerechnet von der letzten Bestattung auf der jeweiligen Grabzeile, und 20 Jahre für Urnennischen/-haine, gerechnet ab dem Bestattungszeitpunkt.<sup>5</sup>
- <sup>2</sup> Benützungsdauer eines bestehenden Grabes, einer bestehenden Urnennische oder eines bestehenden Urnenhaines erfährt keine Verlängerung, wenn darin nachträglich weitere Urnen beigesetzt werden.
- <sup>3</sup> Die Aufhebung von Gräbern, Urnennischen und Kolumbarien ist mindestens drei Monate im Voraus öffentlich zu publizieren. Die Angehörigen sind darin aufzufordern, innert Monatsfrist die ihnen gehörenden Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Im Unterlassungsfall verfügt das Bestattungsamt ohne Entschädigungspflicht über diese Gegenstände.
- <sup>4</sup> Urnen resp. die Asche aus aufgehobenen Nischen werden auf dem Friedhof beigesetzt oder den Angehörigen ausgehändigt.<sup>6</sup>

### Art. 12 Grabstätten

- <sup>1</sup> Es werden sieben Kategorien von Bestattungsplätzen unterschieden:
 

a.	Kat I	Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren
b.	Kat II	Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr
c.	Kat III	Reihengräber für Urnenbeisetzungen
d.	Kat IV	Urnennischen, Felsennischen, Kolumbarien
e.	Kat V	Urnenhaine
f.	Kat VI	Gemeinschaftsgräber
g.	Kat VII	Reihengräber für die Erdbestattung von Angehörigen muslimischen Glaubens

<sup>5</sup> Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 24.11.2021, Inkrafttreten am 03.01.2022

<sup>6</sup> Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 24.11.2021, Inkrafttreten am 03.01.2022

- <sup>2</sup> In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden. In den Urnengräbern sowie in den Erdbestattungsgräbern dürfen bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmale erstellt werden und die Grabstätte darf nicht persönlich gestaltet werden. Auf Wunsch kann eine Beschriftung angebracht werden<sup>7</sup>.
- <sup>3</sup> Familiengräber sind nicht zulässig.
- <sup>4</sup> Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge. Die Nischenplatten werden auf Kosten der Angehörigen in einheitlicher Art beschriftet.
- <sup>5</sup> Die Verlegung von Urnen aus Erdbestattungen in andere Grabstätten ist nicht gestattet.
- <sup>6</sup> Die Exhumierungen Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabruhe von 20 Jahren bedarf der Bewilligung der zuständigen Direktion<sup>8</sup>.

#### Art. 13 Grabmasse

Für die Anlage der Gräber werden folgende Masse eingesetzt:

- |    |         |                          |
|----|---------|--------------------------|
| a. | Kat I   | 150 cm lang, 75 cm breit |
| b. | Kat II  | 110 cm lang, 55 cm breit |
| c. | Kat III | 130 cm lang, 65 cm breit |
| d. | Kat VII | 150 cm lang, 70 cm breit |

#### Art. 14 Gestaltung und Bepflanzung

- <sup>1</sup> Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber, Nischen und Haine sowie die Beschaffung des Erdbestattungs-Grabmals sind Sache der Angehörigen resp. der von ihnen bevollmächtigten Personen.
- <sup>2</sup> Reihengräber müssen mit einer einheitlichen, wintergrünen Umrandung der Anpflanzfläche mit Lonicera versehen werden.
- <sup>3</sup> Die Bepflanzung soll dem Charakter der betreffenden Bestattungsplätze angepasst sein und darf danebenliegende Gräber/Nischen/Haine nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Blumengestecke und andere Gegenstände, welche die Grabmäler überragen, sind nicht zugelassen.
- <sup>4</sup> Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern/Nischen/Hainen zu entfernen. Bei unzulässigen Grabgestaltungen nimmt das Bestattungsamt Kontakt mit den Angehörigen auf und setzt eine Frist zur Bereinigung des beanstandeten Zustandes. Läuft diese unbenutzt ab, ist das Friedhofpersonal berechtigt, abgestorbene oder nicht bewilligte Bepflanzungen, unzulässigen Grabschmuck und sonstige nicht zugelassene Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen sowie Bepflanzungen, welche Nachbargräber/-nischen/-haine oder die Friedhofsanlagen beeinträchtigen entschädigungslos zurückzuschneiden.
- <sup>5</sup> Bei der Bepflanzung und Gestaltung der Gräber, Urnennischen und Urnenhainen ist dem Charakter der Gräber-/Urnenanlage Rechnung zu tragen. Blumenschmuck darf nur an den besonders dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.
- <sup>6</sup> Für die Kontrolle der Anpflanzung durch Gärtnereien ist das Bestattungsamt verantwortlich.

#### Art. 15 Grabmäler

- <sup>1</sup> Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses enthält verbindliche Angaben über die Form, das Material inklusive Bearbeitung, die Art der Beschriftung des Grabmals und den Wortlaut der Inschrift sowie eine Skizze im Massstab 1:10. Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst nach 6 Monaten errichtet werden. Liegende Grabplatten sind erst nach der Gabeinteilung erlaubt.
- <sup>2</sup> Die Masse der Grabmäler betragen
- |    |         |   |
|----|---------|---|
| a. | Kat I   | max. 120 cm hoch, max. 60 cm breit, mind. 14 cm dick, Ansichtsfläche max. 0,6 m <sup>2</sup>    |
| b. | Kat II  | max. 80 cm hoch, max. 45 cm breit und mind. 12 cm dick  |
| c. | Kat III | max. 110 cm hoch, max. 55 cm breit und mind. 14 cm dick, Ansichtsfläche max. 0,5 m <sup>2</sup> |
| d. | Kat VII | max. 110 cm hoch, max. 50 cm breit und mind. 14 cm dick.  |
- <sup>3</sup> Liegende Platten mit einer Neigung von max. 10 Prozent können wie folgt ausgeführt werden:
- |    |          |   |
|----|----------|---|
| a. | Kat I    | max. 80 cm lang, max. 50 cm breit, mind. 10 cm dick     |
| b. | Kat II   | max. 50 cm lang, max. 35 cm breit und mind. 8 cm dick   |
| c. | Kat III  | max. 60 cm lang, max. 45 cm breit und mind. 8 cm dick   |
| d. | Kat. VII | max. 130 cm lang, max. 50 cm breit und mind. 8 cm dick. |
- <sup>4</sup> Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeisen und allen Arten von Steinen bestehen. Nicht zugelassen sind Firmenschilder.

<sup>7</sup> Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 23.01.2019, Inkrafttreten am 04.03.2019

<sup>8</sup> Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 14.12.2017, Inkrafttreten am 22.01.2018

#### 4. Gebühren

Art. 16 [...] <sup>9</sup>

#### 5. Allgemeines

Art. 17 Haftung

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Olten haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern/Nischen/Haine befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen resp. die von ihnen bevollmächtigten Personen zuständig.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Angestellte der Einwohnergemeinde Olten verursacht werden.

Art. 18 Widerhandlungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch die zuständige Direktion mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts. <sup>10</sup>

*Art. 19 Rechtsmittel*

Über Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet die zuständige Direktion. Gegen deren Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. <sup>11</sup>

#### 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, kommen die Bestimmungen des bisherigen Rechts zur Anwendung. Dieses Reglement tritt per 01.07.2014 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Olten vom 16.05.2002.

***Vom Kant. Departement des Innern genehmigt am 11. Juli 2014***

***Die Teilrevision der Art. 2, 5, 11, 12, 16, 18 und 19 vom Gemeindeparlament beschlossen am 23. Juni 2016, 14. Dezember 2017, 23. Januar 2019 und 24. November 2021. Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 02. März 2023.***

<sup>9</sup> Aufgehoben mit Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. Juni 2016 (Teilrevision der Gebührenordnung der EGO), Inkrafttreten am 02.08.2016

<sup>10</sup> Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 14.12.2017, Inkrafttreten am 22.01.2018

<sup>11</sup> Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 14.12.2017, Inkrafttreten am 22.01.2018